

Neunzehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnah- men (Straßenbau-Beitragssatzung) vom 28.09.2000

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 11.09.2000 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung der **Ardeystraße** im Abschnitt von Mannesmannstraße bis ca. 5 m hinter der südöstlichen Grenze des Grundstücks Ardeystraße 83 ist gesondert zu ermitteln und auf die von diesem Straßenabschnitt erschlossenen Grundstücke (nordöstliche Straßenseite) zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

* veröffentlicht am 13.10.2000